

Verkauft hat Volcksbanner Jans Amtmann, dz  
die zwei Zehnerstücke wieder seinen ibrer gefangt.  
mit ledig gelassen worden wollen. Ist mit nicht  
allein vorwunderlich, sondern auch weit auß-  
ersichtlich. Weil wir denn dafur arben und fulten,  
Jahre. ge. zu Wirtung und wanden dem Tofen.  
die von unsern guten Einnahme. und Jann zu Mainz  
und wird den Jann mit wider einweisung der  
Zehnerstücke Person, nicht effectuiren, sondern  
viel mehr mit ihm, wird die Algenmeinnung die-  
selben beschreiben dafur statuiren, verkauft  
lassen, das haben wir an Jhr. ge. seit dato  
die wegen unterfangung Supplicirt, und alle  
beweislische beweisend an Tag geben, das getrost  
verkauft, wenn anders die billigkeit und weise  
dort statt findet, so wanden die Person einen an,  
denn die Jann zu wein, ~~...~~  
ist unser nach dem billigkeit bieten, an dem Fe. Jann,  
nein, die zwei die verkaufte Zehner und  
den verkauft lassen, bis wir von Jann  
ge. ge. ~~...~~ und wird unser be-  
reitung bezaht, ~~...~~ kaufte worden sind,  
Jann Rain ~~...~~ den 19. d. d. d. 1612.

L. V.

Barthelmann  
zu Mainz.

Den Herren Jovhann Luthmann  
Herr. Vornigke, Amptman zu  
Komblingen zu freundlichster  
Handen salutirt. C

A.

Nota  
Diese beide Reimvermündliche Abschriften  
sind sub dato den  $\frac{12}{27}$  Decemb 1612.  
Zur in originalibus zur Herr. Vornigke  
Emslich übergeben, und darüber bezeugt  
worden, das bey demselben Tag, bey dem  
Herr. H. bevollet die beide Abschriften  
Zahlung des 11. Decemb 1612. eintzdem  
wunderbar gelauffen worden, und darüber  
bezeugt, das sie ad die Könige nicht  
zu Zorn und nicht fardt bey sich haben, noch sich  
wundern geschicket, oder angestrichen zu werden,  
selbst nicht, sondern bey dem König mit  
einem, und davon unterschieden zu werden  
sollen. s